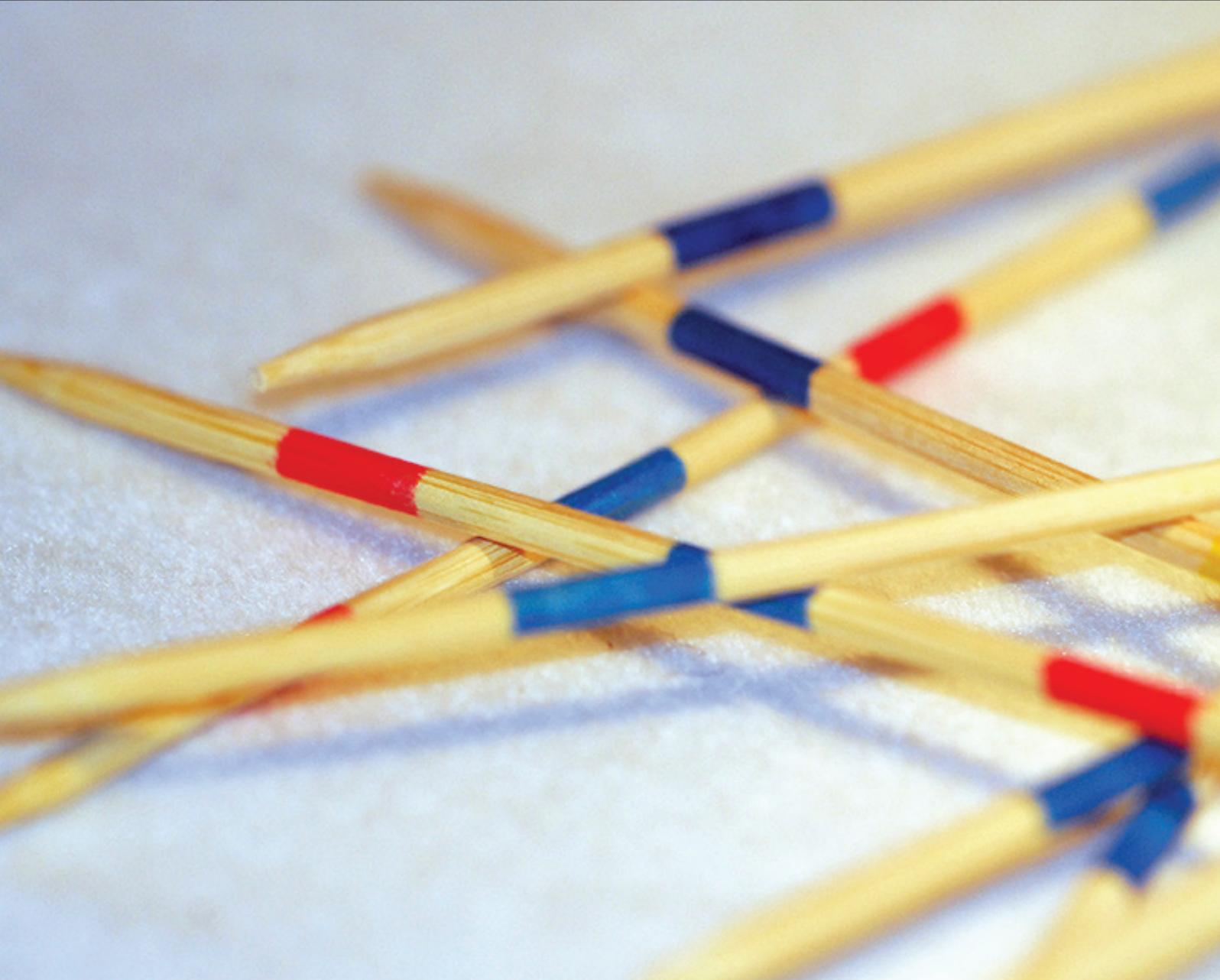


# Rödl & Partner

# FACHKUNDIG BERATEN

Stand:  
21.5.2021

## STEUERN 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Broschüre stellen wir Ihnen in übersichtlicher Form die Änderungen im Steuerrecht 2021 vor und besprechen die 11 wichtigsten Fragen, die sich auf die Tätigkeit von Unternehmen und die Haftung der Steuerpflichtigen auswirken.

Hier finden Sie: U.a. Informationen zu der seit kurzem geltenden Pflicht, eine Information über die Steuerstrategie zu erstellen, zu den neuen Pflichten für sog. Immobiliengesellschaften und zu den Grundsätzen für die Erhebung der Quellensteuer. Wir sprechen wichtige Fragen zu Verrechnungspreisen an, darunter den Einfluss der COVID-19 Pandemie auf Verrechnungspreiskorrekturen. Auch die F+E-Vergünstigung, Slim VAT und die Änderungen bei E-Commerce und den Verbrauchsteuervorschriften werden angesprochen.

Die praktischen Hinweise der Experten von Rödl & Partner werden bei der Identifizierung der wichtigsten Anforderungen und der notwendigen steuerlichen Maßnahmen im Jahr 2021 helfen. Die klaren Empfehlungen bedeuten Zeitersparnis und vereinfachen die tägliche Arbeit bei der Anpassung an die vorschrittsbedingten Änderungen.

Bei Interesse an genauen Informationen setzen Sie sich bitte mit unseren Beratern in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau in Verbindung.

Rödl & Partner

# Inhaltsverzeichnis

1. INFORMATION ÜBER DIE STEUERSTRATEGIE	4
2. IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN – NEUE PFLICHTEN	5
3. NEUE GRUNDSÄTZE FÜR DIE ERHEBUNG DER QUELLENSTEUER	6
4. ÄNDERUNGEN BEI VERRECHNUNGSPREISEN	7
5. EINFLUSS DER COVID-19-PANDEMIE AUF VERRECHNUNGSPREISE UND VERRECHNUNGSPREISKORREKTUREN	8
6. VERGÜNSTIGUNG FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (F+E)	9
7. WERBUNGSKOSTEN I.H.V. 50%	10
8. VEREINFACHUNGSPAKET SLIM VAT	11
9. ÄNDERUNGEN BEI DER ABRECHNUNG DER UMSATZSTEUER AUS VERKAUFS- GESCHÄFTEN VOM TYP E-COMMERCE	13
10. MELDEPFLICHT FÜR STEUERGESTALTUNGEN	15
11. ÄNDERUNGEN BEI DER VERBRAUCHSTEUER 2021	17
12. KONTAKT	19



### DAS WICHTIGSTE

Die Novelle des Körperschaftsteuergesetzes verpflichtet die einzelnen Unternehmen zur Erstellung eines zusätzlichen Berichts.

Der Bericht ist in Form einer Information über die Umsetzung der Steuerstrategie zu veröffentlichen.

### DES WEITEREN

Im Bericht ist u.a. Folgendes zu berücksichtigen: Informationen zu Verfahren und Prozeduren im Bereich des Managements der Erfüllung der Steuerpflichten, Informationen zu Geschäften mit verbundenen Unternehmen oder über geplante bzw. vom Steuerpflichtigen vorgenommene Umstrukturierungsmaßnahmen.

### VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE

Die eingeführten Vorschriften betreffen Steuerpflichtige:

- 1) deren Einnahmen im Vorjahr den PLN-Gegenwert von 50 Mio. Euro überschritten haben;
- 2) die als Organschaft tätig sind, unabhängig von der Höhe der durch diese Gruppe erzielten Einnahmen.



### EXPERTENMEINUNG

Ziel der Einführung der Vorschriften ist es, die steuerliche Transparenz der Steuerpflichtigen, die hauptsächlich im Hinblick auf die Höhe der erzielten Einnahmen auf dem polnischen Markt eine wichtige Rolle spielen, zu erhöhen.

Die Vorschriften präzisieren nicht, welche Elemente die Information über die Strategie enthalten muss und welche Verfahren beim Steuerpflichtigen vorhanden sein müssen. Das Gesetz nennt lediglich Beispiele. Zurzeit gibt es hierzu auch keine Erläuterungen des Finanzministeriums. Dem Steuerpflichtigen obliegt die Pflicht, die richtigen Informationen auszuweisen. Es kann notwendig sein, andere Gesetze und Regelungen miteinzubeziehen.

Die eingeführten gesetzlichen Vorschriften zur Veröffentlichung der Information über die Steuerstrategie sind negativ zu bewerten. Sie bringen zusätzliche Pflichten für die Unternehmer mit sich. Die Steuerpflichtigen sind zurzeit nicht verpflichtet, eine Strategie zu erstellen. Aber infolge der Einführung der neuen Vorschriften werden sie die einzelnen Verfahren, deren Nachweis in der Information über die Steuerstrategie gefordert wird, entwickeln und schriftlich festhalten bzw. aktualisieren müssen.

Gleichzeitig ermöglicht es die Erstellung oder die Überprüfung einer schriftlichen Steuerstrategie, die Prozesse in der Gesellschaft zu optimieren und das steuerliche Risiko sowie die Haftung der Geschäftsführung zu begrenzen.

Wir empfehlen, die gegenwärtigen Verfahren zu überprüfen.

### KONTAKT



Anna Kościelny  
Tax Adviser (Polen)  
Senior Associate  
M +48 532 540 759  
anna.koscielny@roedl.com

### TERMIN DES INKRAFTTRETENS

Die neuen Vorschriften über die Pflicht zur Abgabe der Information über die Steuerstrategie gelten seit dem **1. Januar 2021**. Die Pflicht zur Abgabe der ersten Information betrifft 2020. Die Abgabe muss bis zum **31. Dezember 2021** erfolgen.



### BEACHTEN SIE

Die Information über die Steuerstrategie ist auf der Internetseite des Steuerpflichtigen anzugeben. Die Nichterfüllung der Pflicht ist mit einer Geldstrafe in Höhe von 250.000 PLN bedroht.



## DAS WICHTIGSTE

Der Gesetzgeber hat eine Definition der sog. Immobiliengesellschaft eingeführt. Wir weisen darauf hin, dass über den Status der Immobiliengesellschaft die Struktur der Aktiva entscheidet und nicht die Form, in der die Gewerbetätigkeit ausgeübt wird.

Die Novelle des Körperschaftsteuergesetzes erlegt Unternehmen, die die Bedingungen für die Einstufung als Immobiliengesellschaft erfüllen, zusätzliche steuerliche Pflichten auf.



## VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE

Bei Unternehmen, die eine Tätigkeit aufnehmen:

- wenn am ersten Tag des Steuerjahres der Marktwert von (oder der Wert von Rechten an) in Polen gelegenen Immobilien im Wert von über 10 Mio. PLN wenigstens 50% des Marktwertes der Aktiva ausmacht.

Bei Unternehmen, die die Tätigkeit fortsetzen:

- wenn zum letzten Tag des dem Steuerjahr vorausgehenden Jahres der Bilanzwert von in Polen gelegenen Immobilien (oder Rechten an Immobilien) wenigstens 50% des Bilanzwertes der Aktiva ausmacht;
- wenn zum letzten Tag des dem Steuerjahr vorausgehenden Jahres der Bilanzwert dieser Immobilien 10 Mio. PLN überstieg;
- wenn im vorausgehenden Steuerjahr steuerliche Einnahmen, z.B. aus Miete, Untervermietung, erzielt wurden, deren Gegenstand eine Immobilie (Recht an einer Immobilie) ist und die wenigstens 60% der insgesamt erzielten steuerlichen Einnahmen ausmachen.



## EXPERTENMEINUNG

Die eingeführten Vorschriften zu Immobiliengesellschaften erlegen den Unternehmern neue Pflichten auf.

Die eingeführte Vorschrift bezweckt die Abdichtung des Steuersystems.

In der Praxis kann sich die Ermittlung des „Marktwertes“ der Aktiva der Gesellschaft als problematisch erweisen.

Unserer Auffassung nach ist es unabdingbar, zu überprüfen, ob der Steuerpflichtige die Bedingungen für die Einstufung als Immobiliengesellschaft erfüllt. Wir empfehlen außerdem, sich mit den gesetzlichen Pflichten vertraut zu machen und bei dem Abschluss bestimmter Geschäfte wachsam zu sein.



## BEACHTEN SIE

Die neuen Pflichten umfassen:

- die Übertragung der Pflicht zur Abrechnung der Ertragssteuer auf Kapitalgewinne, u.a. wegen der Übertragung des Eigentums an Geschäftsanteilen (Aktien) an einer Immobiliengesellschaft, vom Veräußerer auf die Immobiliengesellschaft selbst;
- Übermittlung von Informationen über die Anteilshalter / Gesellschafter an den Leiter der Landesfinanzverwaltung bis zum Ende des dritten Monats nach Ende des Wirtschaftsjahres;
- die Bestellung eines Fiskalvertreters, wenn das Unternehmen weder Sitz noch Geschäftsleitung im EWR hat. Die Nichterfüllung dieser Pflicht ist mit Geldstrafe in Höhe von bis zu 1 Mio. PLN bedroht;
- die Erstellung der Information über die Umsetzung der Steuerstrategie (wenn die Gesellschaft einer Organschaft angehört bzw. die Umsatzschwelle von 50 Mio. PLN überschreitet).

## TERMIN DES INKRAFTTRETENS

Die Vorschriften zur Definition der Immobiliengesellschaft und zur Festlegung der Pflichten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter gelten seit dem **1. Januar 2021**.

## KONTAKT



Anna Kościelny  
Tax Adviser (Polen)  
Senior Associate  
M +48 532 540 759  
anna.koscielny@roedl.com



### DAS WICHTIGSTE

Am 1. Juli 2021 treten Änderungen bei der Erhebung der Quellensteuer in Kraft.

Die neuen Vorschriften führen für Auszahlungen eine Obergrenze in Höhe von 2 Mio. PLN ein, bei deren Überschreiten die Zahler zusätzliche Pflichten zu erfüllen haben.

Das bisherige *Relief at source*-Verfahren – bei dem das Recht zur Inanspruchnahme der Befreiung von der Erhebung der Quellensteuer zum Zeitpunkt der Auszahlung der Forderung entsteht, wird durch das *Tax refund*-Verfahren ersetzt, das die Erhebung der Steuer durch den Steuerpflichtigen und die Möglichkeit der Beantragung der Erstattung des gezahlten Betrags bei der Behörde vorsieht.

### DES WEITEREN

Wenn der Steuerzahler nach Überschreiten der Obergrenze Präferenzgrundsätze in Anspruch nehmen will, wird er verpflichtet sein, eine Erklärung abzugeben.

Für die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung haftet die Geschäftsführung/der Vorstand.

Im Hinblick auf ausgewählte Zahlungen (aufgezählt in Art. 21 Abs. 1 Pkt. 1 und Art. 22 Abs. 1 KStG-PL, darunter Zinsen, Lizenzen, Dividenden) wird die Möglichkeit bestehen, eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen, die das Recht zur Anwendung der Befreiung bestätigt.

### VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE

Die Änderung betrifft polnische Unternehmer, die quellensteuerpflichtige Auszahlungen vornehmen, darunter u.a. Lizenzgebühren, Zinsen, Vergütungen für Beratungs-, Werbe-, Marketingleistungen oder Dividenden.



### EXPERTENMEINUNG

Die Vorschriften rufen zahlreiche Kontroversen hervor – sie legen den polnischen Unternehmern zusätzliche Pflichten auf, z.B. die Überprüfung der Geschäftspartner und die Sammlung zusätzlicher Unterlagen.

Es fehlt außerdem eine eindeutige Information zu dem Umfang und der Methodik der Maßnahmen, die der Unternehmer ergreifen muss, um die Präferenz bei der Erhebung der Quellensteuer in Anspruch nehmen zu können. Die zahlreichen erteilten verbindlichen Auskünfte und erlassenen Urteile der Verwaltungsgerichte liefern keine eindeutigen Antworten. Auch deshalb empfehlen wir, die insoweit gegenwärtig angewandten Verfahren durchzusehen und zu bewerten, und die Arten der vorgenommenen Zahlungen laufend zu überprüfen.



### BEACHTEN SIE

Folgende Handlungen müssen vorgenommen werden:

- Überprüfung des Betrags der Auszahlungen;
- Prüfung, welche Dokumentation vorhanden ist;
- Vorbereitung eines Verfahrens zur Überprüfung der Geschäftspartner;
- wenn Zweifel auftauchen – Beantragung einer verbindlichen Auskunft oder einer Stellungnahme des Finanzamts zur Anwendung der Befreiung.

### TERMIN DES INKRAFTTRETENS

Die neuen Vorschriften werden ab dem **1. Juli 2021** gelten. Der Termin kann sich noch ändern – das Inkrafttreten wurde bereits mehrmals verschoben.

### KONTAKT



Anna Kościelny  
Tax Adviser (Polen)  
Senior Associate  
M +48 532 540 759  
anna.koscielny@roedl.com



### DAS WICHTIGSTE

Es wurde die Pflicht zur Anwendung der erforderlichen Sorgfalt eingeführt, die die Notwendigkeit der Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers des Geschäftspartners und der Erstellung einer Dokumentation für Geschäfte über 500.000 PLN umfasst – diese Pflicht gilt ebenfalls für Geschäfte mit nicht verbundenen Unternehmen.

Die Dokumentationspflicht in Bezug auf Geschäfte, die mit Unternehmen in Steueroasen durchgeführt werden, wurde erweitert.

VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION FÜR GESCHÄFTE MIT UNTERNEHMEN AUS STEUEROASEN	
NACH DER RECHTSLAGE BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020	NACH DER RECHTSLAGE SEIT DEM 1. JANUAR 2021
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerbsgeschäfte</li> <li>- Schwelle: 100.000 PLN</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerbsgeschäfte</li> <li>- Verkaufsgeschäfte</li> <li>- Schwelle: 100.000 PLN</li> </ul>

### DES WEITEREN

Der Inhalt des Local File wurde für Geschäfte mit Unternehmen aus Steueroasen um die Pflicht der Angabe einer wirtschaftlichen Begründung erweitert.

### VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE

Die Änderungen betreffen alle Steuerpflichtigen, die im gegebenen Steuerjahr Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abschließen, und die unabhängige Geschäftspartner haben, mit denen sie Geschäfte im Wert von über 500.000 PLN abschließen.



### EXPERTENMEINUNG

Die Anwendung der neuen Vorschriften in der Praxis weckt Zweifel. Das Finanzministerium arbeitet an diesbezüglichen Erläuterungen. Die neuen Pflichten werden eine große Belastung für die Steuerpflichtigen sein. Gestützt auf die Endversion der Erläuterungen empfehlen wir, die Abrechnungen zu überprüfen und interne Verfahren und Standards auszuarbeiten, die es ermöglichen, den wirtschaftlichen Eigentümer des Geschäftspartners zu ermitteln und somit die den Steuerpflichtigen auferlegten Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

### TERMIN DES INKRAFTTRETENS

Die Änderungen gelten seit dem **1. Januar 2021** und finden auf kontrollierte Geschäfte Anwendung, die nach diesem Datum durchgeführt werden.

Bei Geschäften, die vor dem **1. Januar 2021** begonnen und nicht bis zu diesem Datum beendet wurden, finden die neuen Vorschriften nur auf den Teil Anwendung, der nach dem **1. Januar 2021** durchgeführt wird.



### BEACHTEN SIE

Die Liste der Steueroasen wird im Wege der Verordnung bestimmt und umfasst gegenwärtig 26 Länder /Territorien.

Die Frist zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation für 2021 beträgt 9 Monate ab dem Ende des Steuerjahres.

### KONTAKT



Daria Walkowiak-Dobner  
Attornet al law (Polen)  
Associate Partner  
M +48 539 191 048  
daria.walkowiak-dobner@roedl.com



### DAS WICHTIGSTE

Die Erstellung des *Local File* für den von der Pandemie erfassten Zeitraum kann eine Herausforderung sein. Es ist notwendig, die Dokumentationspflichten zu analysieren, festzustellen, ob die Verrechnungspreisanalysen aktualisiert werden müssen, und die entsprechenden Vergleichsdaten zu ermitteln. Die Korrektur der Abrechnungen mit verbundenen Unternehmen kann eine der Lösungen sein, die verbundene Unternehmen im Zeitraum der Pandemie anwenden, um den Marktpreis zu ermitteln. Vor der Abgabe der Jahressteuererklärung sollte analysiert werden, ob bei den mit verbundenen Unternehmen durchgeführten Geschäfte Voraussetzungen eingetreten sind, die zur Vornahme von Verrechnungspreiskorrekturen verpflichten.

### DES WEITEREN

Wenn es im Jahr 2020 zu Änderungen der bisherigen Verrechnungspreisdokumentation oder von konzerninternen Verträgen kam oder zwischen verbundenen Unternehmen wegen der Pandemie zusätzliche Verrechnungen vorgenommen wurden, muss im *Local File* auf diesen Umstand entsprechend hingewiesen werden.

### WAS IST ZU BEACHTEN

Die COVID-19-Pandemie generiert eine Reihe wirtschaftlicher Folgen, die auch die Bedingungen beeinflussen können, zu welchen konzerninterne Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen umgesetzt werden. Der Einfluss der COVID-19-Pandemie auf Verrechnungspreise ist für alle Unternehmen von Bedeutung, die Geschäfte mit verbundenen Unternehmen durchführen bzw. wegen der herrschenden wirtschaftlichen Situation zusätzliche Abrechnungen vornehmen.



### EXPERTENMEINUNG

Der richtige Umgang mit dem Risiko im Bereich der Verrechnungspreise für den Pandemiezeitraum kann für viele Steuerpflichtige eine Herausforderung darstellen.

Die von der OECD erlassenen Leitlinien im Bereich der Verrechnungspreise zerstreuen nicht alle Zweifel. Die Flexibilität der OECD bei der Herangehensweise an die Methodik der Erstellung der Benchmarkanalyse ist jedoch positiv zu bewerten.

Die Erfüllung der Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise erfordert eine genaue Analyse, daher empfehlen wir, die Arbeiten und Beratung mit Experten entsprechend frühzeitig zu planen.



### BEACHTEN SIE

Bei der Vornahme von Verrechnungspreiskorrekturen ist zu beurteilen, um welche Art von Korrektur es sich handelt, und ob sie mit zusätzlichen Pflichten verbunden ist. Die Art der Korrektur entscheidet über den Zeitpunkt ihrer Erfassung und macht das Recht zur steuerlichen Erfassung der Korrektur von der Erfüllung bestimmter Pflichten abhängig.

Die richtige Dokumentation der Abrechnungen für den Pandemiezeitraum kann bei einer steuerlichen Außenprüfung von entscheidender Bedeutung sein. Es wird empfohlen, die Unterlagen laufend zu vervollständigen.

### KONTAKT



Daria Walkowiak-Dobner  
Attorney at law (Polen)  
Associate Partner

M +48 539 191 048

[daria.walkowiak-dobner@roedl.com](mailto:daria.walkowiak-dobner@roedl.com)



## DAS WICHTIGSTE

Wir erinnern an die Möglichkeit der Anwendung der Vergünstigung für Forschung und Entwicklung, die zum doppelten Abzug bestimmter Ausgaben berechtigt.

### FÜR WEN UND WIE

Unabhängig von dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, und von dessen Größe.

Erfordert kein wettbewerbliches Verfahren wie im Falle der Bezuschussung und keinen Nachweis des Grades der Innovation.

Ermöglicht die Senkung der Steuerbemessungsgrundlage um bereits zuvor unter den Betriebsausgaben erfasste Ausgaben, bei denen es sich um förderfähige Kosten handelt. Folglich können mit Forschung und Entwicklung verbundene Ausgaben bei der Steuerabrechnung „doppelt“ berücksichtigt werden.

Abrechnung der Vergünstigung für Forschung und Entwicklung in der Jahreserklärung für das vergangene Steuerjahr.

Voraussetzungen:

- Nachweis der Ausübung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (z.B. Vervollkommnung der Technologie, von Produkten, Dienstleistungen bzw. Entwicklung neuer Produkte / Dienstleistungen), erfordert keine strukturierte F+E-Abteilung;
- Tragen von Aufwendungen i.Z.m. F+E (z.B. Vergütungen, Erwerb von Materialien und Rohstoffen, Geräten und Forschungsausstattung);
- Entsprechende Dokumentation der Aufwendungen und Erträge.

Die Präferenz steht unabhängig von den Ergebnissen zu.

Bei einem Verlust aus gewerblicher Tätigkeit im gegebenen Steuerjahr können die nicht abgezogenen Ausgaben für F+E über die folgenden 6 Steuerjahre abgerechnet werden.

Die Vergünstigung kann auch rückwirkend, über eine Korrektur der Körperschaftsteuererklärung für die Jahre 2016–2019 beantragt werden.

### ÄNDERUNGEN 2021

Für Unternehmen, die eine Tätigkeit i.Z.m. der Herstellung von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen, die für die Bekämpfung von COVID-19 erforderlich sind, ausüben, wurde die Möglichkeit des Abzugs der Aufwendungen für F+E-Tätigkeit auch bei den Körperschaftsteuervorauszahlungen 2021 (diese Möglichkeit hatten die Steuerpflichtigen bereits im Jahr 2020), d.h. bis zum Ende des Steuerjahres, in dem der Zustand der COVID-19-Epidemie aufgehoben wurde, verlängert.

### SONSTIGE PLÄNE DES FINANZMINISTERIUMS

**1. Vergünstigung für Robotisierung** – Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige, unabhängig von der Größe und Art der Branche. Wird für 5 Jahre gelten. 50% der Aufwendungen, die für Investitionen in Robotisierung getragen werden, werden zusätzlich abgezogen werden können, d.h. der Kauf von:

- neuen Robotern oder Kobotern;
- Software;
- Zubehör;
- Anlagen zur Arbeitssicherheit und -hygiene und
- Schulungen für Mitarbeiter.

**2. Die Vergünstigung für einen Prototyp** soll die Versuchsproduktion bzw. Markteinführung eines neuen Produkts betreffen. Der Wert des Abzugs von der Steuerbemessungsgrundlage wird 30% der getragenen Kosten, maximal 10% des Einkommens, nicht überschreiten dürfen.

Die Einführung der neuen Vergünstigungen ist ab Mitte 2021 geplant.



## EXPERTENMEINUNG

Nach wie vor erkennen viele Produktionsunternehmen nicht das Potenzial ihrer Tätigkeit für die Nutzung der Präferenz im Rahmen der F+E-Vergünstigung. Es besteht auch die Möglichkeit, die Vergünstigung rückwirkend über eine Korrektur der Körperschaftsteuererklärung für die Jahre 2016–2019 abzurechnen.



## BEACHTEN SIE

Unternehmen sollten ihre Aktivität insbesondere in den Jahren 2018–2020 (seit 2018 100% Abzug) im Hinblick auf durch-/eingeführte Aktivitäten, Prozesse, Verbesserungen, Optimierungen, die die Definition von F+E-Tätigkeit erfüllen können, überprüfen, um die Erklärung CIT-8 für 2020 und eine eventuelle Korrektur für die vergangenen Jahre erstellen zu können.

## KONTAKT



Magdalena Szwarc  
Tax Adviser (Polen)  
Senior Associate  
M +48 882 786 773  
magdalena.szwarc@roedl.com



### DAS WICHTIGSTE

Am 15. September 2020 wurde eine allgemeine verbindliche Auskunft zu der Anwendung von 50% Werbungskosten bei Urhebervergütungen erteilt. Die Auskunft enthält Erläuterungen zu einer Reihe von Zweifeln i.Z.m. der Berechnung der o.g. Kosten.

### DES WEITEREN

Die Erläuterungen betreffen insbesondere:

- das Recht zum Abzug von 50% Werbungskosten durch Programmierer:  
Damit ein Programmierer als Arbeitnehmer 50% Werbungskosten abziehen kann, muss im Arbeitsvertrag die Frage der Übertragung der Urhebervermögensrechte geregelt sein (grundsätzlich erwirbt der Arbeitgeber des Programmierers die Urhebervermögensrechte zum Zeitpunkt der Entstehung);
- die Bewertung der Urhebervergütung:  
Die Festlegung der Höhe der Urhebervergütung unterliegt der Vertragsfreiheit. Die Parteien können also die diesbezügliche Methode frei wählen. Die Behörde hat 3 Methoden genannt: (i) in Anlehnung an den Zeitaufwand für die schöpferische Arbeit, (ii) als Koeffizient in Prozent, (iii) als Betrag. Die Vergütung muss mit einem konkreten Werk verbunden sein;
- die Dokumentation der Höhe der Urhebervergütung:  
Die Erzielung von Einnahmen aus Urheberrechten erfordert eine entsprechende Dokumentation. Beispielsweise in Form der Erfassung der Werke oder einer Erklärung, aus der sich konkret ergibt, welches Werk entstand. Die Erklärung über die Leistung schöpferischer Arbeit genügt nicht;
- die Anzahlung auf die Urhebervergütung:  
Die Urhebervergütung kann vor der Entstehung des Werks ausgezahlt werden.

Wenn die Urhebervergütung ausgezahlt wird und das Werk nicht entsteht, ist der Zahler nicht verpflichtet, die geleisteten Anzahlungen zu korrigieren (und der Steuerpflichtige muss die richtige Höhe der Werbungskosten angeben). Die Werbungskosten bei der Urhebervergütung können auch auf den Teil der Vergütung für Urlaubszeit oder Krankengeld angewendet werden.



### EXPERTENMEINUNG

Die Auskunft zerstreut einen Teil der Zweifel hinsichtlich der Inanspruchnahme erhöhter Werbungskosten (vor allem im Hinblick auf die Bewertung der Urhebervergütung). Die darin angesprochenen Fragen sind für die Steuerpflichtigen günstig und haben praktische Auswirkung. Sie berücksichtigen die bisherige für die Steuerpflichtigen günstige Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte.

Die Steuerpflichtigen sollten die Abrechnungen der Arbeitnehmer, die schöpferisch tätig sind, im Hinblick darauf durchsehen, ob es möglich ist, 50% als Werbungskosten abzuziehen, oder zuvor eingeführte erhöhte Kosten im Lichte der allgemeinen verbindlichen Auskunft überprüfen.

### VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE

Die allgemeine verbindliche Auskunft ist von großer Bedeutung für Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die die im EStG-PL genannte schöpferische Tätigkeit ausüben (z.B. Programmierer bzw. Arbeitnehmer, die im Bereich F+E tätig sind).

### KONTAKT



Magdalena Szwarc  
Tax Adviser (Polen)  
Senior Associate  
M +48 882 786 773  
magdalena.szwarc@roedl.com



### DAS WICHTIGSTE

Die seit dem 1. Januar 2021 geltenden Änderungen bezweckten die Einführung von Lösungen zur Vereinfachung der Umsatzsteuerabrechnung und die Präzisierung der zuvor geltenden Vorschriften.

SLIM VAT ist ein Akronym aus den Wörtern *simple, local und modern*.

Die angenommenen Lösungen betreffen v.a.:

- Änderungen bei Korrekturrechnungen in minus;
- in manchen Situationen die Möglichkeit der Anwendung eines kohärenten Währungskurses für die Umsatzsteuer und die Einkommensteuer;
- Verlängerung der Frist für den Vorsteuerabzug;
- Erhöhungen des Werts der Obergrenze für sog. nicht erfasste Geschenke von geringem Wert.

### DES WEITEREN

Regelung der Grundsätze im Bereich der Korrekturen in plus.

Änderungen beim Split Payment.

Änderungen bei der Abrechnung der Umsatzsteuer wegen Anzahlungen auf Ausfuhr.

Möglichkeit des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen über den Erwerb von Übernachtungsdienstleistungen zwecks deren Weiterverkaufs.

### VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE

Die eingeführten Änderungen betreffen v.a. Steuerpflichtige, die sich für die Wahl der neuen Lösungen bei der Abrechnung von Korrekturrechnungen entschieden haben.



### EXPERTENMEINUNG

Zweck der Änderungen sollte eine Vereinfachung bei der Abrechnung der Umsatzsteuer und die Präzisierung der zuvor angenommenen Vorschriften sein. Die Verlängerung der Frist für den laufenden Abzug der Umsatzsteuer auf vier Monate, die Möglichkeit des Abzugs des Vorsteuerbetrags aus Übernachtungsdienstleistungen bei ihrer Weiterbelastung oder die Möglichkeit der Anwendung eines Kurses für die Zwecke der Umsatzsteuer und der Ertragssteuer sind positiv zu beurteilen. Mit den neuen Grundsätzen für die Abrechnung von Korrekturrechnungen wurden allerdings neue, jedoch im Vergleich mit den bis Ende 2020 geltenden, beschwerliche Pflichten eingeführt.

Zwecks Vorbereitung auf die Befolgung der neuen Vorschriften ist es unerlässlich, dass die Steuerpflichtigen über entsprechende Verfahren zur Regelung der Ausstellung von Korrekturrechnungen verfügen und solche einführen.

### TERMIN DES INKRAFTTRETENS

Die neuen Vorschriften gelten seit dem **1. Januar 2021**.

### KONTAKT



Adrian Maczura  
Tax Adviser (Polen)  
Associate Partner  
M +48 606 640 095  
adrian.maczura@roedl.com

Erfahren Sie mehr und besuchen Sie uns auf

[www.roedl.pl](http://www.roedl.pl) »



**BEACHTEN SIE**

Bei Korrekturrechnungen, die die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage verringern, wurde auf die Bedingung verzichtet, dass die Empfangsbestätigung von dem Erwerber der Waren oder dem Dienstleistungsempfänger eingeholt werden muss. Stattdessen wurde die Möglichkeit eingeführt, die Steuerbemessungsgrundlage bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung der Korrektur der Rechnung zu verringern. Gefordert wird jedoch, dass eine Dokumentation der Vereinbarungen mit dem Erwerber vorhanden ist, und dass diese Bedingungen erfüllt sind. Möglichkeit der Anwendung der bisherigen Bedingungen bis Ende 2021.

Für die Zwecke der Umsatzsteuer wurde die Möglichkeit eingeführt, den Währungskurs ähnlich wie bei der Umrechnung der Einnahmen bei der Ertragssteuer umzurechnen. Wenn die neuen Umrechnungsgrundsätze gewählt wurden, sind sie mindestens 12 aufeinander folgende Monate lang anzuwenden, gerechnet ab dem Monat, in dem sie gewählt wurden.

JETZT	FRÜHER
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung der Bedingungen mit dem Geschäftspartner.</li> <li>- Möglichkeit der Annahme eines gemeinsamen Kurses für die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer.</li> <li>- Möglichkeit der laufenden Abrechnung der Vorsteuer innerhalb von 4 Monaten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung der Zustellung der Korrektur.</li> <li>- Getrennte Kurse für Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer.</li> <li>- Möglichkeit der laufenden Abrechnung der Vorsteuer laufend innerhalb von 3 Monaten.</li> </ul>





## DAS WICHTIGSTE

Ab dem 1. Juli 2021 wird die Höhe der Lieferschwelle in der gesamten EU auf den Betrag von 10.000 Euro netto für den gesamten Verkauf in alle EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht. Eine neue Gruppe von Unternehmen wurde zur Abrechnung von E-Commerce-Geschäften verpflichtet.

Neue Begriffe werden eingeführt: Innergemeinschaftlicher Fernverkauf von Waren und Fernverkauf von aus Drittländern eingeführten Waren.

## DES WEITEREN

Das besondere Verfahren, das bislang für Telekommunikations-, Rundfunk- und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen vorgesehen war, wird geändert werden – der gegenwärtige Mini One Stop Shop (MOSS) wird in One Stop Shop (OSS) geändert und dessen Anwendung wird u.a. auf den innergemeinschaftlichen Fernverkauf von Waren und andere Dienstleistungen ausgedehnt werden.

Zwei Sonderverfahren für Drittlandsfernverkäufe werden eingeführt werden, d.h. der Import-One-Stop-Shop (IOSS) und eine Sonderregelung für die Einfuhr von Sendungen, bei denen der IOSS nicht genutzt wird.

Es werden auch einheitliche Anforderungen an die Rechnungsstellung eingeführt werden.

## VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE

Die Änderungen betreffen vor allem Steuerpflichtige, die Warenlieferungen und Dienstleistungen an Personen, die keine Steuerpflichtigen sind (Verbraucher), in der EU erbringen.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die den Verkauf von Waren über sog. elektronische Schnittstellen, wie z.B. Handelsplattformen, -portale oder API, erleichtern, neue Pflichten zur Erhebung und Zahlung der Umsatzsteuer auferlegt werden.



## EXPERTENMEINUNG

Die Änderungen bei der Abrechnung im E-Commerce sind die Antwort auf die Erwartungen und Anforderungen des Marktes im Hinblick auf Erleichterungen und dienen gleichzeitig der Abdichtung der Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden elektronischen Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Die neuen Lösungen beseitigen die Pflicht zur Anmeldung im jeweiligen EU-Land nach Überschreiten der Umsatzschwelle. Es wird möglich sein, die Umsatzsteuer auf solche Geschäfte in nur einem Land abzurechnen. Das bedeutet, dass die Steuerpflichtigen mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften die Art und Weise der Abrechnung der Umsatzsteuer ändern und sich in den einzelnen EU-Ländern von der Umsatzsteuer abmelden können werden. Die Steuerpflichtigen werden auch die bisherigen Lösungen beibehalten können. Somit wird die Änderung der Art und Weise der Umsatzsteuerabrechnung von der Bewertung des Steuerpflichtigen, welches Modell er auswählt, abhängen.

## TERMIN DES INKRAFTTRETENS

Die neuen Vorschriften gelten ab dem **1. Juli 2021**.

## KONTAKT



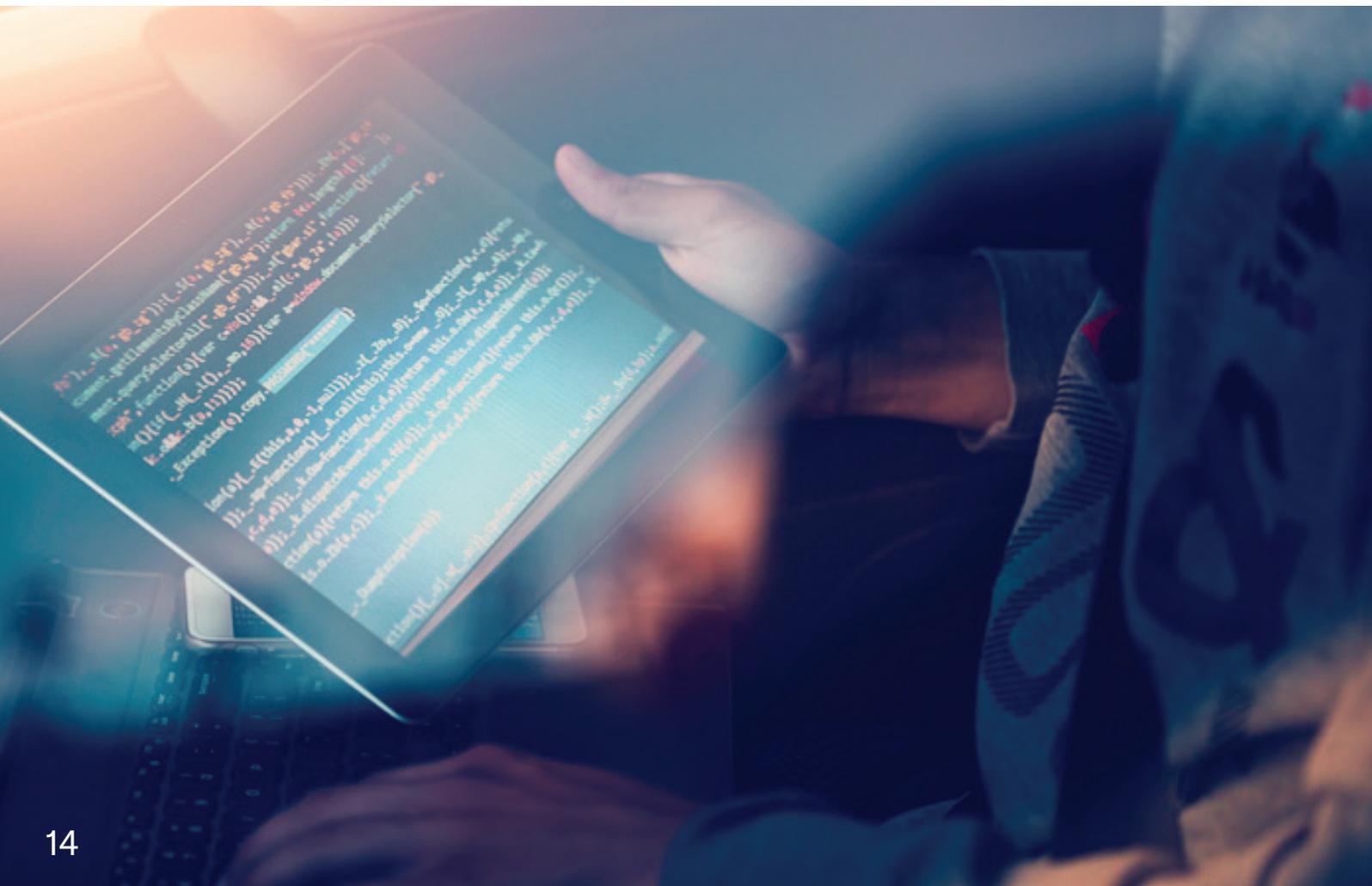
Adrian Maczura  
Tax Adviser (Polen)  
Associate Partner  
M +48 606 640 095  
adrian.maczura@roedl.com



## BEACHTEN SIE

Steuerpflichtige, die Lieferungen an Verbraucher in anderen EU-Ländern vornehmen, werden neue Verfahren, die die Umsatzsteuerabrechnungen erleichtern, nutzen können. Dadurch werden sie die Möglichkeit haben, in nur einem Land, einem EU-Mitgliedstaat die Steuererklärung abzugeben und die Steuer abzurechnen. Es wird möglich sein, die fällige Umsatzsteuer im Rahmen einer elektronischen Erklärung zu erklären und zu zahlen.

KÜNFTIG	JETZT
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine gemeinsame Schwelle von 10.000 Euro.</li> <li>- Möglichkeit der Registrierung und Abrechnung der Umsatzsteuer in dem Mitgliedstaat, der die Steueridentifikationsnummer erteilt.</li> <li>- Hinzufügung eines neuen Katalogs von Dienstleistungen, für die die besondere Umsatzsteuerabrechnung im Rahmen des OSS-Verfahrens gilt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mitgliedstaaten können eine Schwelle zwischen 35.000 Euro und 100.000 Euro getrennt für jedes EU-Land festlegen.</li> <li>- Notwendigkeit der USt-Anmeldung und -Abrechnung in jedem EU-Land (nach Überschreiten der Obergrenze).</li> <li>- Die besondere Umsatzsteuerabrechnung gilt nur für bestimmte Dienstleistungen.</li> </ul>





### DAS WICHTIGSTE

Der von Nutzern eingereichte Vordruck MDR-3 kann entsprechend den beim Unternehmen geltenden Vertretungsregeln unterzeichnet werden, es müssen nicht alle Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

Die Sondervollmacht zur Übermittlung der Information über eine Steuergestaltung ermächtigt auch zum Handeln in anderen Angelegenheiten. Dies wird auch für bislang erteilte Vollmachten gelten, die bis zum 30. Juni 2020 eingereicht und nicht widerrufen wurden.

Die Liste der Steueroasen, die für die Identifizierung des spezifischen Kennzeichens einer Steuergestaltung wichtig ist, wurde erweitert – die polnische Liste der Steueroasen wurde um Länder aus der EU-Liste ergänzt.

Die EU-Liste wird zwei Mal pro Jahr aktualisiert. Die Hinzufügung von Ländern von der EU-Liste der Jurisdiktionen, die einer steuerlichen Zusammenarbeit gegenüber negativ eingestellt sind, bedeutet, dass die als Steueroasen eingestuften Länder ständig im Hinblick auf Änderungen überprüft werden müssen.

### DES WEITEREN

Die Pandemie hat Einfluss auf die Fristen für die Meldung von Steuergestaltungen. Weitere Covid 19-Vorschriften setzen die Pflichten der Steuerpflichtigen auch im Bereich der meldepflichtigen Steuergestaltungen aus bzw. verschieben sie.



### VON DER FRISTÄNDERUNG BETROFFENE

Wegen der Pandemie ist die Meldung von inländischen Steuergestaltungen weiterhin ausgesetzt. Grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus 2021 sind laufend zu melden.

Ein Teil der Fristen für die Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen von vor dem 1. Januar 2021 ist bereits abgelaufen, ein Teil wurde verlängert:

#### ERNEUTE MELDUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEN STEUERGESTALTUNGEN FÜR DEN ZEITRAUM ZWISCHEN DEM 25. JUNI 2018 UND DEM 30. JUNI 2020

Intermediär (MDR-1)	31. Dezember 2020
Nutzer (MDR-1)	31. Januar 2021
Hilfsintermediäre (obwohl sie bislang nicht zur Meldung für 2018 verpflichtet waren)	28. Februar 2021
Intermediär (MDR-4)	30. April 2021

#### MELDUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDEN STEUERGESTALTUNGEN FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JULI 2020 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020

MDR-1	31. Januar 2021
MDR-3	Grundsätzlich 30. April 2021
MDR-3 zusammen mit CIT-8	30. Juni 2021, wegen der Verlängerung der Frist für die Abgabe der Jahreserklärung



### EXPERTENMEINUNG

Die Änderungen wurden zum Großteil Mitte 2020 eingeführt. Man sollte sie sich in Erinnerung rufen, da zurzeit die „Saison“ für die Einreichung der Vordrucke MDR-3 für grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus dem letzten Jahr andauert.

Die geänderten Vorschriften im Bereich der Unterzeichnung des Vordrucks MDR-3 gemäß den Vertretungsregeln anstatt durch die gesamte Geschäftsführung/den Vorstand sind eine große Erleichterung für „Nutzer“, bei denen die Geschäftsführung/der Vorstand aus vielen Personen besteht. Insbesondere ausländischen Unternehmen, die in Polen zur Vornahme der Meldung verpflichtet sind, obliegt nicht mehr die Pflicht zur Einholung einer polnischen qualifizierten elektronischen Signatur für alle Geschäftsführer /Vorstandsmitglieder der ausländischen Gesellschaft. Die ausländische Unterschrift war für die wirksame Übersendung des Vordrucks über das Gateway oftmals nicht ausreichend.

Die Möglichkeit der Verwendung einer einzigen Vollmacht für alle Handlungen i.Z.m. der Meldung einer Steuergestaltung vereinfacht die Vornahme der Meldung durch einen Bevollmächtigten.

Dem Bevollmächtigten ist es weiterhin nicht gestattet, den Vordruck MDR-3 zu unterzeichnen.



### BEACHTEN SIE

Es ist zu überprüfen, ob die Meldung von Steuergestaltungen pünktlich vorgenommen wurde und welche Fristen noch einzuhalten sind.

Es ist zu überprüfen, ob bei der Zahlung an ein verbundenes Unternehmen aus einer potenziellen Steueroase die Liste dieser Länder richtig ermittelt wurde.

Es ist festzulegen, wer den Vordruck MDR-3 unterzeichnen darf und ob er über die erforderliche qualifizierte elektronische Signatur verfügt.

### KONTAKT



Agnieszka Gliwińska  
Tax Adviser (Polen)  
Senior Associate  
M +48 532 540 758  
[agnieszka.gliwinska@roedl.com](mailto:agnieszka.gliwinska@roedl.com)





### DAS WICHTIGSTE

Am 1. Februar 2021 nahm das Zentralregister der Verbrauchsteuerpflichtigen, das vom Direktor der Finanzverwaltung geleitet wird, seine Tätigkeit auf. Das Register soll bis Juni 2021 das bisherige papiergestützte System der Anmeldung zur Verbrauchsteuer ersetzen.

### DES WEITEREN

Die bisherigen Verbrauchsteuererklärungen in Papierform sollen durch elektronische Unterlagen ersetzt werden.

Lieferbelege in Papierform werden verschwinden.

Es wird keine Möglichkeit mehr geben, die Erfassung in Papierform zu führen.



### VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE

Alle (auch angemeldete) Unternehmen, die eine Gewerbetätigkeit im Bereich der Verbrauchsteuer ausüben und:

- verbrauchsteuerpflichtige Handlungen sowie von der Verbrauchsteuer befreite Handlungen vornehmen;
- Ethylalkohol erwerben, der vollständig verschmutzt ist;
- einen ausländischen Unternehmer vertreten, der Strom, Gas und Rohtabak erwirbt;
- bei denen verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse, die sich nicht mehr für den Verzehr, den Verbrauch oder die Verarbeitung eignen, vernichtet werden;
- vermittelnde Kohle- und Gasunternehmen.

Unternehmen, die keine Gewerbetätigkeit ausüben, die keine natürlichen Personen sind (z.B. Schulen und Kindergärten) und von der Verbrauchsteuer befreite Erzeugnisse verbrauchen, für die die Anmeldepflicht bislang nicht galt.

Natürliche Personen, die Flüssiggas für Heizzwecke verbrauchen.



### EXPERTENMEINUNG

Die Einführung des Zentralregisters der Verbrauchsteuerpflichtigen ist der Versuch, die Verfahren i.Z.m. dem Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen zu vereinheitlichen und zu digitalisieren. Gleichzeitig führt die Eintragungspflicht dazu, dass sich die Unternehmen mit der Plattform PUESC-2 vertraut machen, ohne die in Zukunft kein Unternehmen, das mit verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen zu tun hat, tätig sein kann. Die Unternehmer müssen ihre eventuellen diesbezüglichen Pflichten ermitteln.

### TERMIN DES INKRAFTTRETENS

Die Änderungen gelten seit dem **1. Februar 2021**.

Die Frist für die Anmeldung endet am **30. Juni 2021**.

### KONTAKT



Tadeusz Piekłowski  
Zollagent  
Senior Associate  
M +48 606 636 022  
tadeusz.piekłowski@roedl.com

**BEACHTEN SIE**

Auch wenn ein Rechtsträger zur Verbrauchsteuer angemeldet ist, wird er sich im Zentralregister der Verbrauchsteuerpflichtigen erneut anmelden müssen.

Es ist zu prüfen, ob das Unternehmen zur Anmeldung im Zentralregister der Verbrauchsteuerpflichtigen verpflichtet ist.

Unternehmen müssen sich mit der Funktionsweise der neuen Plattform PUESC-2, über die die neue Anmeldung oder die Aktualisierung vorgenommen wird, vertraut machen.

Die Anmeldefrist läuft am **30. Juni 2021** ab.

**RECHTSLAGE SEIT DEM  
1. FEBRUAR 2021:**

Verbrauchsteueranmeldungen „in Papierform“ auf dem Vordruck AKC-PR sind bis zum 30. Juni 2021 gültig.

**RECHTSLAGE AB DEM  
1. JULI 2021:**

Die Eintragung in das Zentralregister der Verbrauchsteuerpflichtigen wird die einzige gültige Form der Anmeldung zur Verbrauchsteuer sein.





Agnieszka Gliwińska  
Tax Adviser (Polen)  
Senior Associate  
M +48 532 540 758  
agnieszka.gliwinska@roedl.com



Magdalena Szwarc  
Tax Adviser (Polen)  
Senior Associate  
M +48 882 786 773  
magdalena.szwarc@roedl.com



Anna Kościelny  
Tax Adviser (Polen)  
Senior Associate  
M +48 532 540 759  
anna.koscielny@roedl.com



Dominika Tyczka-Szyda  
Tax Adviser (Polen)  
Partner  
M +48 602 129 622  
dominika.tyczka-szyda@roedl.com



Adrian Maczura  
Tax Adviser (Polen)  
Associate Partner  
M +48 606 640 095  
adrian.maczura@roedl.com



Daria Walkowiak-Dobner  
Attorney at law (Polen)  
Associate Partner  
M +48 539 191 048  
daria.walkowiak-dobner@roedl.com



Tadeusz Pieklowski  
Zollagent  
Senior Associate  
M +48 606 636 022  
tadeusz.pieklowski@roedl.com

# www.roedl.pl

## Newslettery

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

[www.roedl.pl](http://www.roedl.pl) 

[Gut zu wissen](#) | [Tax & Law News](#) | [Podcasts](#) | [Webinare](#) | [Newsletter Polen](#)

[SCHULUNGEN](#) | [SEMINARE](#) | [TREFFEN](#) | [KONFERENZEN](#) | [BUSINESS-FRÜHSTÜCKE](#)

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken  
#weAreRoedl

[Facebook](#) | [YouTube](#) | [Linkedin](#) | [Instagram](#)

## Rödl & Partner

Danzig  
al. Grunwaldzka 472B  
80-309 Gdańsk  
M +48 22 210 69 88  
[gdansk@roedl.com](mailto:gdansk@roedl.com)

Krakau  
ul. Mogilska 43  
31-545 Kraków  
M +48 12 213 25 00  
[krakow@roedl.com](mailto:krakow@roedl.com)

Warschau  
ul. Sienna 73  
00-833 Warszawa  
M +48 22 696 28 00  
[warszawa@roedl.com](mailto:warszawa@roedl.com)

Gleiwitz  
ul. Zygmunta Starego 26  
44-100 Gliwice  
M +48 32 330 12 00  
[gliwice@roedl.com](mailto:gliwice@roedl.com)

Posen  
ul. Górkki 7  
60-204 Poznań  
M +48 61 884 48 00  
[poznan@roedl.com](mailto:poznan@roedl.com)

Breslau  
ul. św. Mikołaja 19  
50-128 Wrocław  
M +48 71 606 00 00  
[wroclaw@roedl.com](mailto:wroclaw@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann er eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz.

Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.